

Jugendordnung



des ATSV Stockelsdorf
von 1894 e.V.



Inhaltsverzeichnis

I	Definition	Seite 3
II	Grundsätze	Seite 3
III	Zugehörigkeit	Seite 3
IV	Wahlen und Stimmberechtigung	Seite 3
V	Vorstand	Seite 4
VI	Aufgaben des Vorstandes	Seite 4
VII	Jugendvollversammlung	Seite 5
VIII	Inkrafttreten Änderungen Versionen	Seite 6



I Definition

Die Vereinsjugend ist ein freiwilliger organisatorischer Zusammenschluß junger Menschen aller Abteilungen, die selbständig jugendpflegerische Ziele verfolgt und im Rahmen des Gesamtvereins Sport betreibt. Diese Ordnung regelt die kooperative Jugendarbeit und die Jugendvertretung des ATSV Stockelsdorf.

II Grundsätze

Die Vereinsjugend des ATSV Stockelsdorf bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

III Zugehörigkeit

Der Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an sowie alle vereinszugehörigen Jugendtrainer und Jugendwarte.

Jedes Vereinsmitglied, das der Vereinsjugend angehört, hat Zugang zu den Sitzungen, Treffen und Versammlungen der Vereinsjugend.

Ferner haben auch Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter Zugang zu Sitzungen und Versammlungen als Beisitzer.



IV Wahlen und Stimmberechtigung

Mit vollendetem 14. Lebensjahr erlangen die Mitglieder aktives und passives Wahlrecht. Der Leiter und der Stellvertreter der Vereinsjugend müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend von der Vereinssatzung kann ein Abteilungsjugendwart auch Vereinsjugendwart sein.

V Vorstand

Der Vorstand der Jugendversammlung setzt sich zusammen aus

- dem Vereinsjugendwart,
- dem Vertreter des Vereinsjugendwartes,
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend (abweichend von der Vereinssatzung) im einjährigen Turnus gewählt. Dem Vorstand sollten möglichst mehrere Geschlechter angehören.

VI Aufgaben des Vorstandes

Der Vereinsjugendwart oder Stellvertreter der Vereinsjugend lädt zu Versammlungen ein und leitet diese. Der Leiter oder Stellvertreter ist Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.

Der Vertreter des Vereinjugendwartes vertritt selbigen in allen seinen Aufgaben bei dessen Abwesenheit. Desweiteren unterstützt er den Jugendwart (bei dessen Anwesenheit) in allen seinen Aufgaben.



Der Schriftführer führt den Schriftverkehr der Vereinsjugend und führt bei Versammlungen und Sitzungen die Protokolle. Weiterhin fertigt er den Jahresbericht und die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Vereinsjugendwart und dessen Stellvertreter an.

VII Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlußfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Auf Verlangen ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Der Termin der Jugendvollversammlung wird vom Vorstand der Vereinsjugend bestimmt. Neben der Jugendvollversammlung ist mindestens zu einer weiteren jährlichen Jugendversammlung einzuladen.

Die Jugendversammlung nimmt die Berichte entgegen, vollzieht die Wahlen satzungsgemäss, fasst Beschlüsse über Anträge und kann Ausschüsse zur Durchführung von speziellen Projekten aufstellen.

Eine Jugendversammlung muss vom Vorstand der Vereinsjugend mit einer Frist von vier Wochen textlich einberufen werden. Anträge sind bis zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Der Vorstand des Gesamtvereins ist mit einzuladen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten der Vereinjugend oder ihr Vorstand dies beantragt. Die Einladung zur Jugendversammlung hat dann innerhalb einer Woche zu erfolgen.

Wenn der Vorstand der Vereinsjugend sich ausserhalb einer Versammlung auflöst oder aufgelöst wird muss der Vereinsvorstand eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen zwecks Wahl eines neuen Vorstandes.



Kommissarisch eingesetzte Funktionsträger sind binnen zweier Monate durch eine (ggf. ausserordentliche) Jugendversammlung zu bestätigen.

VIII Inkrafttreten, Änderungen, Versionen

- (1) Diese Jugendordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Jugendordnungen sowie die ursprüngliche Jugendsatzung.
- (2) Änderungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der Jugendversammlung beschlossen.
- (3) Verfügbare Versionen:
Jugendsatzung vom 30. September 1980

Die Jugendversammlung berechtigt ihren Vorstand, notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Stockelsdorf, den 06. Juni 2018